

Hauptsatzung der Gemeinde Barnitz, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der derzeit gültigen Fassung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.06.2018 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Barnitz erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barnitz zeigt: „Von Blau und Rot durch einen silbernen Wellenbalken geteilt. Oben ein silbernes Plattbodenboot, unten ein goldenes gerademarmiges Tatzenkreuz mit verlängertem unterem Kreuzarm, rechts und links begleitet von je zwei vierstrahligen goldenen Sternen“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Barnitz zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur,“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Barnitz zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Barnitz“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - a) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt.
 - c) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,-- € nicht übersteigt.
 - d) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt.
 - e) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €
 - f) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
 - g) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,-- €
 - h) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Bau- und Raumordnungsgesetz.
 - i) Abschluss von Versicherungsverträgen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nordstormarn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Satzes, den die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten.
Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die nachfolgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
Aufgabengebiet: Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Erwerb, Verkauf und die Verwaltung von Grundstücken betreffen,
Steuern
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen,
Grundstücksangelegenheiten, soweit sie nicht dem Finanzausschuss obliegen,
Umweltschutz,
Naturschutz und Landschaftspflege

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt.

Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 8 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung für Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger werden durch Satzung geregelt.

§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistung oder der Verdingungsordnung für Bauleistung oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung Lübecker Nachrichten, Stormarn Ausgabe, bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und Speicherung in einer Mitgliedsdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnitz treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 05. Juli 2018 erteilt.

Barnitz, 17. Juli 2018

(Siegel)

(Hans-Joachim Schütt)
Bürgermeister